Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 42

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Unterm 11. Mai 1880 wurden bie folgenden Bestimmungen für bie Große zc. ber Refruten erlaffen :

Truppentheil.	Größe.	Bruftumfang.	Alter Jahre.
Schwere Rav.	5' 8"—5' 3	11" unter 5'10"=34" 9" unter 5'10"=35"	18—25
Leichte "	5' 7"—5' 5' 6"—5'	8"	
Ranoniere	5' 6"	35" }	18—25
Sappeure	5' 6"	34" (10-20
Fahrer für Art.			
und Jagen.		6" 35"	19 - 25
Fußgarben	5' 8"	34"	
Linten Inf.	5′ 5″	34" }	18 - 25
Schüpen	5' 5"—5'	7" 35"	
Army Service			
Corps	5' 4"	34"	18—2 5
Sanitatetrup :			
pen (Army			
Hosp. Corps) 5' 5"	34*	18 - 28

Für die Infanterie-Offigiere ist eine neue Kopsbelleidung für kleinen Dienst (undress cap) eingeführt worden. Sie ist ahnslich ber von den Fußgarden getragenen mit schwarzem Lederschirm von Goldschur eingefaßt; für Linten-Insanterie ist sie von blauem, für leichte Infanterie von grunem Tuch gesertigt. Die "Königslichen" Regimenter haben daran Scharlachstreisen, die schottischen Regimenter scharlach und weiß carritte Streisen, die übrigen Regimenter schwarze Schuurbander. Für aktiven Dienst tragen die Offiziere der Stäbe, der Kavallerie und der Fußgarden blaue Tuchmühen mit goldener Schur, ähnlich der französischen bonnets de police, und die Offiziere der Linten-Insanterie eine schottische Müße desselben Musters wie die von den Mannschaften getragene.

Eine Militar-Beterinaricule mit brei Klaffen ift zu Albershot errichtet worben. Gine Klasse ist für Kavalleries, Artilleries und Trainoffiziere, eine zweite für Sus- und Beschlagschmiede, eine britte für neu angestellte Beterinararzte bestimmt. Die Zahl ber Theilnehmer für jebe Klasse ist noch nicht besinitiv normirt worben. (Der Kamerab.)

Berichiedenes.

— (Ein Kapuziner als folothurnischer Artillerie-Instruktor.*) "Es gibt nichts Meues unter ber Sonne", schreibt Herr Staatsschreiber Amiet im "Landboten" von 1862 Rr. 101
und 102. Mögen Dinge geschehen, die noch so settsam klingen, die noch so vereinzelt bazustehen scheinen — schauen wir in der Geschichte der Menscheit rudwätts, wir sinden für Alles schon ähnliche Erscheinungen. Wenn z. B. heutzutage ein unternehmender Kapuziner eine Fabrik, eine Spinnerei errichtet, so scheint und das ein Ereignis, das noch nie vorgesommen. Aber in Solothurn hat ein Kapuziner etwas geleitet, das für einen Orsbenegeistlichen noch saft merkwürdiger ist. Bei uns war einmal von der Regierung ein Kapuziner als Artillerie-Instruktor anges stellt.

Die Sache flingt fo unwahricheinlich, bag wir fie bem geneigten Lefer nothwendig vollftandig ergahlen muffen.

Wie bekannt, wurden in der zweiten halfte bes 17. und zu Anfang bes 18. Jahrhunderts die Schanzen der Stadt Solothurn gebaut, "nicht allein zu unserem und unserer Nachkommen Bortheil, sondern zu besonderem Troft und Sicherheit unserer alleinseligmachenden Religion" — schrieb die Regierung im Jahre 1707 an den Kapuzinerprovinzial in Freiburg. Im gleichen Schreiben fügte sie dann bei: "Weltkundig und bekannt ift, daß zur Conservirung und Erhaltung einer Republik und eines freien Standes, neben andern nöthigen Versehungen, nicht wenig an einem wohl ausgerüsteten und nach Gutachten erfahrener Personen versehenen Arsenal gelegen set. Ohne ein wohlversehenes Beughaus seinen nun die neuen Schanzen von wenig Wichtigkeit

und wurben auch "weber uns, noch unfern Gibgenoffen ber katholischen Orte in ber Noth zu besonderem Trost und Wortheil gereichen." Sie habe nun vernommen, daß ber wohlehrwürdige
Pater Electus eine besondere Wissenschaft und Erfahrenheit in
ber Constablerei und folglich in alledem, das zu einem rechten
Arsenal ersorderlich sein möchte, habe. Die Regierung richtete
daher die Bitte an den Provinzial, den Pater Electus für einige
Beit nach Solothurn zu schicken in das hiesige Kapuzinerkloster,
und ihm zu gestatten, "daß er zu unserem besonderen Trost in
unserem Arsenal mit Rath und That uns an die Hand gehe,
auch etwelche unserer Bürger, die zu dieser Wissenschaft Inclination haben, instruiren und unterrichten durfe.

Allein ber Provingial wollte nicht fo leicht entspreden; er fei ficher, antwortete er ber Regierung, bag Bater Glectus nicht im Stande fei, bas Beughaus in gehörigen Stand zu bringen. Der: felbe habe nicht genugsame Erfahrung in ber Conftablerei und andern in ber jegigen Beit üblichen Rriegeruftungen, fo baß weber die Regierung befriedigt, noch ber Rapuzinerorben fich Ehre erwerben murbe. Er erinnerte bann bie Regierung etwas ems pfindlich baran, bag vor einiger Beit ein Rapuginer fich auch unterftanden hatte, fur ben Thurm bes Bafferthores eine Gon. nenuhr zu verfertigen. Diefelbe fei aber fo gut ausgefallen, baß man fich berfelben nicht habe bebienen tonnen, fonbern fie gur Erinnerung an bas vorschnelle Unternehmen in bas Beughaus gestellt habe. Ein Gleiches fann ich ohne prophetischen Beift von biefem Beichaft vorherfagen. Er wolle jedoch, um ber Res gierung feine Dienftbereitwilligfeit zu beweifen, Die Angelegenheit ben im nachsten Monat in Freiburg gusammentommenden Defis nitionevatern vortragen und ihren Enticheid über eine fo wichtige Sache vernehmen.

Die Mehrheit ber versammelten Bater war von ber Geschidlichkeit ihres Mitbruders Pater Electus besser überzeugt, als der Borsteher, und so wurde Bater Ciectus in das hiesige Kapuzinerfloster verset und versah die Stelle eines Zeughausverwalters, Kriegssommissärs und Artillerie-Instruktors.

3m Jahre 1714 gab Bater Electus über ben Erfolg feiner Inftrutition und ben Fortichritt feiner Schuler ber Behorbe ben Bericht, er habe ben Unterricht in allen verschiebenen Zweigen ber Conftableret und Ernftfeuerwerkeret vollendet, mit Auenahme ber Uebung mit ben Feuermorfern, weil weber jolche, noch bie bagu erforderlichen Bomben vorhanden feien. Ge ermangte nun noch, bie Eramination berfenigen, die er instruirt, vorzunehmen; bie Regierung moge alfo Jemand bagu verordnen, bamit man benen, die bas Eramen gut bestehen, die gewöhnlichen Lehrbriefe ausstellen tonne. Zweitens ftellt er bas Unsuchen um Beftatigung ber von den alten, wie von den jest instruirten Conftablern gewählten hauptleute (Studhauptmann und Studlieutenant). Ferner, bie Regierung wolle auch ben Bogenfcugen, mas bie ebelfte und fdwerfte Schupentunft fet, eine Babe, wie ben Andern, verabfolgen. Enblich, bag man benjenigen Burgern, bie ihre Rag-rung und Sandarbeit verdienen muffen und beffenungeachtet mit Sintansetung ihres eigenen Rutens funf gange Monate biefer Runft, um bem Baterland im Fall ber Roth befto beffer bienen ju fonnen, gewibmet, eine Entichabigung verabfolgen mochte. Schließlich legt er noch ein Bergeichniß bei über bie Begenftanbe, bie im Beughaus noch angeschafft und verbeffert werden follten.

Ob Bater Clectus nur biefes Mal die Instruktion leitete ober auch noch ferner, wissen wir nicht. Es ift aber mahrscheinlich, baß er noch weiter bazu verwendet wurde. Wenigstens blieb er im hiefigen Kapuzinerklofter, wo er im Jahr 1726 ftarb. Er war von Freiburg geburtig und hieß Wanner.

Speciell für Refrutenschulen empfohlen und zu beziehen durch die Buchhandlung Cafar Schmidt in Burich:

Schweizer - Seimatkunde

in 20 Bildern.

Land und Leute, Sitten und Gebräuche, Gefete und Rechte.

Gin vaterlandischer Wegweiser für Alle, und besonders für Fortbilbungs: und Refrutenichulen.

B. g. Bühler,

Reallehrer, Berfaffer ber Gefellichaftofunbe.

8º Preis 3 Fr.; Fragenbuch bagu 20 Cts.; basselbe mit Schweizerfarte 60 Cts.

^{*)} Mitgetheilt von herrn B. Ruft, Oberlieutenant bes Bastaillons Nr. 50.